

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2017

Nr. 2017/2029

Luterbach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Neumatt zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Teil-GWP Neumatt, Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV.053.072.101, 02.08.2017
- Bericht zur Teil-GWP, Version 2.0, 2. August 2017.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die Einwohnergemeinde Luterbach bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 21. August 2017 den Beschluss der Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen sowie deren Publikation und öffentliche Auflage. Die Auflage fand in der Zeit vom 3. August 2017 bis 4. September 2017 statt. Mit Schreiben von 8. November 2017 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.1.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.

2.1.3 Gleichzeitig sind die provisorischen Beitragspläne mit den Berechnungen aufgelegt und den Grundeigentümern eröffnet worden.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Luterbach zur Erschliessung des Gebietes Neumatt wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der projektierten öffentlichen Wasserleitung gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plan und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 943.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	920.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>943.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011121

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.057.04), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Emch + Berger, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Erschliessung Neumatt.“)